

Informationen zur Beihilfe



Geburtsfälle gemäß § 49 BVO Rh.-Pf.

Stand: September 2011

Geburtsfälle gemäß § 49 BVO Rh.-Pf.

Beihilfefähige Aufwendungen

Die beihilfefähigen Aufwendungen in Geburtsfällen umfassen neben den in den §§ 11, 21, 22, 24, 26 und 31 BVO genannten Aufwendungen die Kosten für:

1. die Schwangerschaftsüberwachung,
2. die ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik nach Anlage 3 zu § 22 Abs. 1 Satz 1 BVO,
3. Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Gebührenordnung,
4. von Hebammen oder Entbindungspflegern geleitete Einrichtungen im Sinne des § 134a SGB V,
5. Pflegekräfte im Sinne der §§ 27 und 29 BVO (bei ambulanten Geburten und Geburten in der Wohnung beginnt der Zeitraum von 14 Tagen (§ 29 Satz 3 BVO) mit dem Tag der Geburt),
6. die durch die Niederkunft unmittelbar veranlassten Fahrten (§ 30 BVO gilt entsprechend), sowie
7. Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

Zuschuss/Pauschale / Säuglings- und Kleinkinderausstattung

Zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten ein Zuschuss von 150,00 € gewährt. Bei der Beantragung dieses Zuschusses fügen Sie dem Antrag bitte eine Geburtsurkunde bei.

Der Zuschuss wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind vor Vollendung seines zweiten Lebensjahres annimmt oder mit dem Ziel der Annahme an Kindes statt in Pflege nimmt und für diese Kind bisher keine Beihilfe zu den Kosten einer Säuglings- und Kleinkinderausstattung gewährt worden ist.

Bei Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen mehrere Kinder angenommen oder mit dem Ziel der Annahme in Pflege genommen werden, wird der Zuschuss für jedes Kind gewährt.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Kosten für "**Wickelkurse**" sind nicht beihilfefähig.

Geburtsvorbereitungskurse für Männer sind nicht beihilfefähig.

Rückbildungsgymnastik

Die Rückbildungsgymnastik kann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn sie innerhalb von vier Monaten nach der Geburt begonnen und spätestens nach neun Monaten nach der Geburt beendet wurde.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.
Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.
Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum**Herausgeber:**

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:


Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de